

Gewässerordnung des ASV Borghorst 1951 e.V.

Die Gewässerordnung ist für folgende, vom Verein bewirtschafteten, Gewässer gültig:

- **großer Baggersee in Füchten** (der sogenannte See I; aus Borghorst kommend in Fahrtrichtung Emsdetten, ca. 700 m hinter der Gaststätte Herspung von der L590 links abbiegen [Abeler, Overhoff, Berning])
- **kleiner Baggersee in Füchten** (der sogenannte See II; aus Borghorst kommend in Fahrtrichtung Emsdetten, gegenüber der Gaststätte Herspung in den Füchtendamm einbiegen und dann nach ca. 900 m auf der rechten Seite)
- **Steinfurter Aa** (von der Gemarkungsgrenze Laer/Borghorst bis zur Gemarkungsgrenze Borghorst/Burgsteinfurt (Beschilderung beachten))

Durch die Mitgliedschaft im Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. (gilt auch für Inhaber einer Tageskarte) verpflichtet sich jedes Mitglied, die Angelfischerei in fisch- und waidgerechter Weise auszuüben. Die fischereirechtlichen Bestimmungen und Vorschriften des Vereins sind zu beachten. Ein sportlich faires Verhalten gegenüber Vereinskameraden und Freunden ist selbstverständlich.

Voraussetzungen für die Fischerei in den vorgenannten Vereinsgewässern:

1. Rechtliche Voraussetzung

Der Bundesfischereischein (Jahres- oder Fünfjahresfischereischein), der Fangerlaubnisschein, die Fangstatistik und die Gewässerordnung des ASV Borghorst 1951 e.V. sind am Wasser mitzuführen. Entnommene Fische sind sofort in die Fangstatistik einzutragen!

Jugendliche Mitglieder, die einen Jugendfischereischein besitzen, dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Mitglieds mit gültigen Papieren angeln.

1.1 Fangstatistik

Die Fangmeldung ist bis zum 15.11. des laufenden Jahres bei der monatlichen Vorstandsversammlung abzugeben. Außerdem kann diese in den Vereinsbriefkasten an der Vereinshütte eingeworfen werden oder digital unter fangstatistik@asv-borghorst.de eingereicht werden.

Bei Gastanglern ist das begleitende Vereinsmitglied verpflichtet den Fang zu melden. Solange keine Fangmeldung beim Kassierer vorliegt, wird auch kein neuer Erlaubnisschein ausgestellt.

2. Fischereiaufsicht/Kontrollorgane

Jedem Vereinsmitglied, insbesondere jedoch den Gewässerwarten, Vorstandsmitgliedern, Fischereiaufsehern und Polizeiorganen, sind auf Verlangen die vorgenannten Papiere sowie der Inhalt der mitgeführten Behältnisse und des PKWs vorzuzeigen. Sofern eine der genannten Überprüfungen verweigert werden sollte, sind die Polizei und ein Vorstandsmitglied in Kenntnis zu setzen. Vereinsmitglieder müssen in diesem Fall mit Konsequenzen rechnen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Gewässer eigenverantwortlich zu beaufsichtigen, um dadurch mögliche Verunreinigungen und unbefugte Fischerei zu verhindern. Der Verdacht eines gesetzlichen oder vereinsrechtlichen Verstoßes ist ebenfalls sofort einem Vorstandsmitglied zu melden.

3. Schonzeiten und Mindestmaße

Die gesetzlichen und *-sofern abweichend-* vom Verein festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße sind genau zu beachten. Untermaßige Fische sind sofort schonend in das Wasser zurückzusetzen, notfalls ist das Vorfach abzuschneiden. „Verangelte“, untermaßige Fische sind sofort fisch- und waidgerecht zu betäuben, zu töten und anschließend zu vergraben. Das entsprechende Zubehör ist dazu stets mitzuführen. Eine Mitnahme ist untersagt. Von „verangelten“ Fischen wird gesprochen, wenn ein Fisch, trotz schonender Behandlung, keine Überlebenschancen hat. Kranke Fische oder solche, die den Verdacht einer Fischkrankheit erwecken, sind

ebenfalls dem Gewässer zu entnehmen und nach fisch- und waidgerechter Betäubung und Tötung verpackt einem Vorstandsmitglied zu übergeben, damit der Fisch untersucht werden kann.

3.1 Mindestmaße

Für die Vereinsgewässer gelten folgende Mindestmaße (in alphabetischer Reihenfolge):

Aal	50 cm	Regenbogenforelle	25 cm
Aland	25 cm	Schleie	28 cm
Bachforelle	25 cm	Seeforelle	50 cm
Barsch	20 cm	Stör	ganzjährig geschont
Brassen	25 cm		
Hecht	60 cm	Zander	55 cm
Karpfen	35 cm		

3.2 Schonzeiten

Vom *01. Oktober* eines Jahres bis zum *01. März* des Folgejahres (jeweils einschließlich) in allen Fließgewässern:

- Aal

Vom *20. Oktober* eines Jahres bis zum *15. März* des Folgejahres (jeweils einschließlich) in allen Gewässern:

- Lachse, Meerforellen, Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge

Vom *20. Oktober* eines Jahres bis zum *15. März* des Folgejahres (jeweils einschließlich) zusätzlich in Fließgewässern:

- Regenbogenforellen, Bachforellen

Vom *15. Februar* bis zum *30. April* (jeweils einschließlich):

- Hecht

Beachte: Während der Hechtschonzeit ist das Angeln mit Köderfisch untersagt. Kunstköder mit einer Größe bis zu 5cm dürfen verwendet werden.

Vom *01. März* bis zum *30. April* (jeweils einschließlich):

- Äschen und Nasen

Vom *01. April* bis zum *31. Mai* (jeweils einschließlich)

- Zander

Vom *15. Mai* bis zum *15. Juni* (jeweils einschließlich):

- Barben

4. Zulässiges Gerät:

See I und Steinfurter Aa: 3 Handangeln mit je einem Haken

See II: 2 Handangeln mit je einem Haken

Mehrfachhaken (u.a. Drillinge) sind nur für die Raubfischangelei erlaubt!

Bei Vereinsangeleien sind 2 Handangeln mit je einem Haken erlaubt. Die Spiolino-, Wurf- sowie Schleppangelei sind hierbei untersagt.

Jegliche Art des Fischfangs ohne eine Angelrute ist untersagt. Erlaubt ist lediglich die Senke, zum Fangen von bis zu 15 Köderfischen. Setzangeln sind nicht erlaubt. Als Setzangeln gelten Ruten, die nicht ständig und unmittelbar vom Angler beabsichtigt und bedient werden. Als Angelruten, die nicht ständig beabsichtigt werden, gelten trotz modernster Technik alle Angelruten, bei denen ein Anhieb / Anschlag nicht unmittelbar möglich ist. Beim Ansitz gilt es, den metrischen Maßstab von max. 15 Metern zwischen Angelrute und Angler einzuhalten.

4.1 Unbedingt erforderliche Ausrüstung:

Zur unbedingten Ausrüstung zählen Unterfangkescher, Messer, Fischtöter und ein Messgerät. Für die Zielfischangelei auf Karpfen ist zudem eine Abhakmatte erforderlich. Eine Angelei ohne die genannten Utensilien ist nicht gestattet.

5. Zulässige Entnahme:

Die Entnahmeregelung gilt übergreifend für alle Vereinsgewässer, unabhängig davon aus welchem Gewässer der Fang entnommen wurde.

Tagesentnahme

3 Stück Forellen
2 Stück Karpfen
2 Stück Schleien
2 Stück Zander
2 Stück Hecht
2 Stück Aal

Jahresentnahme

30 Stück Forellen
10 Stück Karpfen
5 Stück Schleien
10 Stück Zander
4 Stück Hecht
10 Stück Aal

Fischverkäufe sowie der Tausch gegen Sachwerte sind nicht gestattet.

Welse sind den Gewässern zu entnehmen.

6. Bootsangelei

Der Angelsport ist so auszuüben, dass andere Angler nicht beeinträchtigt werden. Auf der Steinfurter Aa sowie im See II ist das Angeln ausschließlich vom Ufer aus erlaubt. Im See I dürfen **geankerte** Boote zum Angeln verwendet werden, soweit dadurch das Angeln vom Ufer aus nicht gestört wird. Sollte bei Rückkehr mit dem Boot ein Vereinskamerad an der Uferseite der Bootsliegplätze den Fischfang ausüben, so ist dieser Bereich möglichst geräuscharm und weiträumig zu umfahren und das Boot über Land oder zu einem späteren Zeitpunkt zurückzubringen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das Tragen einer Schwimmweste erforderlich.

Futterboote sowie Elektromotoren, welche zur Angelei oder zum Transport der Ausrüstung genutzt werden, sind gestattet. Modellboote, Sportboote sowie Verbrennermotoren sind verboten.

7. Flora und Fauna

Die Ufer sämtlicher Gewässer sind schonend zu betreten. Auf Pflanzen und Tiere ist Rücksicht zu nehmen. Eigenmächtige Eingriffe in Flora und Fauna sind untersagt. Sofern Vereinskameraden Vorschläge und Ideen für einen Eingriff *in die Flora und Fauna* haben, sind diese einem Gewässerwart vorzutragen. Die Gewässerwarte werden diese bei den Arbeitsdiensten berücksichtigen und umsetzen, sofern Flora und Fauna sowie der Verein einen Nutzen daraus generieren können.

Jegliche Art des eigenmächtigen Besatzes von Fischen und Pflanzen in die Gewässer sind verboten bzw. zwingend mit dem Vorstand abzustimmen.

8. Betretungsrechte

Eingefriedete Grundstücke, mit Ausnahme von Viehweiden, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Besitzers betreten werden. Hecks und Tore sind sofort wieder zu schließen. Auf Wiesen und Feldern ist das Abstellen von Fahrzeugen untersagt. Beim Abstellen auf Wirtschaftswegen ist auf den landwirtschaftlichen Verkehr und natürlich auf Vereinskameraden Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt zum See I über den Hof Overhoff sowie das Befahren des Waldes ist untersagt. Gleichzeitig gilt es hier die Ruhezeiten von 19:00 Uhr bis zum folgenden Tagesanbruch einzuhalten. An der Straßenseite (Füchtendamm) bei See II ist auf dem Grünstreifen am See zu parken.

9. Hunde Hunde sind an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften *von mitgebrachten Hunden* sind sofort zu entfernen.

10. Feuer

Offenes Feuer ist ausschließlich am Feuerplatz erlaubt.

11. Sauberkeit am Angelplatz

Die Angelplätze sind in sauberem Zustand zu verlassen, auch dann, wenn sie unsauber vorgefunden worden sind.

12. Meldepflicht

Jedes Mitglied hat sich nach besten Kräften um die Rein - und Gesunderhaltung der Gewässer sowie um die Aufklärung eines möglichen Fischsterbens zu bemühen. Insbesondere auf Pflanzenspritzungen und Hantieren mit Spritzgeräten in der Nähe von Gewässern und Zuläufen ist zu achten. Bei Anzeichen von Fischsterben sind sofort Wasserproben zur Beweissicherung zu entnehmen. Alternativ ist die Information über ein mögliches Fischsterben einem Gewässerwart oder einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

14. Sperrungen während der Gemeinschaftsangeln:

Jeweils zwei Tage vor dem Gemeinschaftsangeln sind beide Seen für jegliche Angelei gesperrt!
Die Sperrung beider Seen wird eine Stunde nach Beendigung des Gemeinschaftsangelns aufgehoben.

15. Sonstige Sperrungen der Gewässer:

Vom 15. September bis 15. Oktober eines jeden Jahres ist die Steinfurter Aa gesperrt.
Während der Entenjagd (Bekanntmachung durch Aushang an den Toren des Sees I) ist der See I für jegliche Angelei gesperrt.

16. Schongebiete:

Die zur Pflege und Hebung des Fischbestandes ausgewiesenen Schongebiete sind durch Beschilderung gekennzeichnet. Das Befischen und Betreten der Schongebiete ist ganzjährig untersagt. Bei der Angelei vom Boot, muss ein Mindestabstand von 25 Metern zur Uferlinie eingehalten werden. Sollten Bojen ausgebracht sein, stellen diese die Grenze des Schongebietes dar.

17. Sonstige Verbote

- Eisflächen dürfen nicht betreten werden.
- Wildlebende Tiere dürfen nicht gefangen, verletzt oder mutwillig beunruhigt werden.
- Die Ufervegetation und dessen Umfeld dürfen nicht zerstört werden.
- Es ist nicht erlaubt, Wege und Angelplätze anzulegen.
- Geschlossene Schilf- oder Röhrichtbestände sind nicht zu betreten.
- Ohne zwingenden Grund dürfen weder Lärm noch Erschütterungen verursacht werden.
- Den Hinweisschildern am Gewässer ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der kollegiale und respektvolle Umgang untereinander sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

18. Stege:

Die Angelstege sind stets sauber zu halten und bei Verschmutzungen unverzüglich zu reinigen. Der Verein schließt jegliche Haftung für Unfälle auf den Angelstegen aus. Dieser Haftungsausschluss wird durch die Entgegennahme dieser Erklärung bestätigt.

Sofern Angelerlaubnisscheine an Minderjährige ausgegeben werden, unterliegen auch diese den vorstehenden Bedingungen, wobei die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen haben, dass alle Bedingungen eingehalten werden.

19. Verfahren bei Verstößen:

Erkannte Verstöße und deren Verursacher sind dem Vorsitzenden oder der Vorstandschaft zu melden. Über die zu verhängende Maßnahme (Verweis, Sperre, Ausschluss) entscheidet der Vorstand individuell.